

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1952

Die ministerielle Zuständigkeit zur Aufsicht über das Rundfunkprogramm472/A.B.

zu 501/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. P i u s F i n k und Genossen, betreffend die Zuständigkeit zur Aufsicht über die Programmgestaltung des Rundfunks und die freie Meinungsäußerung im Rundfunk, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b mit:

1.) Über die Verteilung der Kompetenzen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe können keinerlei rechtliche Zweifel bestehen. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf dem Gebiete des Rundfunkwesens beschränkt sich ausschliesslich

- a) auf die technischen Angelegenheiten des Rundfunkwesens,
- b) auf die finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht hinsichtlich der Vermögensschaften des Rundfunkwesens.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zur Aufsicht über das Programmwesen hat niemals bestanden und besteht nicht.

2.) Die Aufsicht über die Programmgestaltung des Rundfunks steht gemäss § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. b des Behörden-Überleitungsgesetzes in der Fassung seiner 2. Novelle eindeutig und ausschliesslich dem Bundesministerium für Unterricht zu. Dies ist allerdings nur eine Zuständigkeits- und Organisationsnorm. Hoheitsakte auf diesem Gebiete, insbesondere rechtlich bindende Weisungen kann das Bundesministerium für Unterricht kraft bzw. trotz der erwähnten Zuständigkeitsbestimmung mit Rücksicht auf Art. 18 der Bundesverfassung nur dann und insoferne vornehmen, als die Vornahme solcher Hoheitsakte Deckung in einem materiell-rechtlichen Gesetze findet. Derzeit ist dies nicht der Fall. Hoheitsakte in Ausübung des Aufsichtsrechtes über das Programm des Rundfunks können deshalb nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung weder vom Bundesministerium für Unterricht noch von einer anderen Zentralstelle des Bundes, insbesondere auch nicht vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vorgenommen werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1952

Die Aufsicht über die Programmgestaltung erschöpft sich ^{keineswegs} jedoch/in der Vornahme von bezüglichen Hoheitsakten, die, wie schon gesagt, einer besonderen Gesetzesgrundlage bedürften. Die Aufsicht kann und wird auch durch Übermittlung von Wahrnehmungen, durch Hinweise, Empfehlungen, Darlegungen von staatspolitischen Gesichtspunkten etc. an die Sendeleitungen erfolgen. Für diese Form der Aufsicht ist eine besondere materiell-rechtliche Grundlage nicht erforderlich. Infolge der weiter oben von mir zitierten Zuständigkeits- oder Organisationsnorm jedoch steht diese Form der Aufsicht ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Unterricht.

3.) Zur Wahrung der sowohl nach der Rechtslage wie nach dem Wesen der Sache allein zulässigen Einflussnahme des Bundesministeriums für Unterricht auf die Programmgestaltung des Rundfunkwesens habe ich mich mit einer entsprechenden Note unter ausführlicher Darlegung der Rechtslage bereits an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gewendet und habe diese Note auch dem Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) zur Kenntnis gebracht. Weiters habe ich alle Rundfunkunternehmungen durch ein Rundschreiben über die Rechtslage informiert. Von einer unzuständigen Behörde ausgehende Massnahmen sind selbstverständlich unbeachtlich.

4.) Das Recht der freien Rede und Meinungsäusserung gilt für das Rundfunkwesen ebenso wie für die Presse. Ich teile die Auffassung der Anfragesteller, dass diese Freiheit, welche einen wesentlichen Bestandteil der demokratischen Ordnung bildet, auch auf dem Gebiete des Rundfunkwesens nicht durch unzulässige Eingriffe der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt werden darf. Selbstverständlich wird unbeschadet dessen von den die Programmgestaltung bestimmenden Faktoren, soweit sie nicht unter unwiderstehlichem Zwange auswärtiger Stellen stehen, gewärtigt werden müssen, dass gehässige Herabsetzungen der österreichischen Demokratie, ihrer Einrichtungen und Repräsentanten hintangehalten werden. Was die angebliche Rückwirkung von Meinungsäusserungen im Rundfunke auf dessen Wirtschaftslage betrifft, so ist die Möglichkeit einer solchen Rückwirkung angesichts der Struktur des österreichischen Rundfunkwesens als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Wenn das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe jedoch in Wahrung der ihm obliegenden finanziellen und wirtschaftlichen Kontrolle eine solche Rückwirkung befürchtet, kann es diesbezügliche Vorstellungen nach der Rechtslage nur im Wege des für die Programmgestaltung zuständigen Bundesministeriums für Unterricht erheben.

-.-.-